



Brüssel, den 26. April 2022
(OR. fr)

8452/22

ELARG 33
COWEB 41

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 26. April 2022
Empfänger: Delegationen
Betr.: Sonderbericht Nr. 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans: trotz Bemühungen bestehen weiterhin grundlegende Probleme“
– Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans: trotz Bemühungen bestehen weiterhin grundlegende Probleme“, die der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 22. März 2022 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 01/2022 des Europäischen
Rechnungshofs:**

**„EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans: trotz
Bemühungen bestehen weiterhin grundlegende Probleme“**

1. Der Rat dankt dem Europäischen Rechnungshof für den Sonderbericht Nr. 01/2022 betreffend die EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans und nimmt die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen aufmerksam zur Kenntnis.
2. Der Rat verweist auf seine Schlussfolgerungen zur Erweiterung sowie zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess, insbesondere die Schlussfolgerungen vom 14. Dezember 2021. Die Rechtsstaatlichkeit ist einer der Werte, auf die sich die Union gründet, ein entscheidender Aspekt des demokratischen Wandels, der im Mittelpunkt sowohl des Erweiterungsprozesses als auch des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses steht, und der wichtigste Maßstab, anhand dessen die EU die Fortschritte der Erweiterungsländer auf dem Weg zur Mitgliedschaft bewertet.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass das Ziel der Prüfung darin bestand zu bewerten, ob die EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans wirksam war, insbesondere, ob sie solide konzipiert war und die geplanten Ergebnisse erzielt wurden. Zu diesem Zweck untersuchten die Prüfer die Elemente der EU-Hilfe und ihre zwei ineinander greifenden Aktionsstränge: i) finanzielle Unterstützung, hauptsächlich im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe („IPA“), und ii) politischer Dialog und Politikdialog mit besonderem Schwerpunkt auf den Prioritäten der EU für die Rechtsstaatlichkeit im westlichen Balkan.
4. Der Rat betont, wie wichtig die Ergebnisse und Empfehlungen dieser Prüfung für die weiteren Fortschritte bei grundlegenden Reformen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit in den Ländern des westlichen Balkans sind, stellt jedoch fest, dass sich die Prüfung der Prüfer auf den Zeitraum 2014-2020 und insbesondere auf die finanzielle Unterstützung der EU im Rahmen von IPA II konzentrierte.

5. Der Rat nimmt die allgemeine Schlussfolgerung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Maßnahmen der EU zwar zu Reformen beigetragen, sich aber insgesamt nur in begrenztem Umfang auf die Fortschritte bei den grundlegenden Reformen der Rechtsstaatlichkeit in der Region ausgewirkt haben, und dass ein wesentlicher Grund hierfür der mangelnde politische Wille in diesen Ländern ist, die notwendigen Reformen voranzutreiben. Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof den Beitrag der EU zu Reformen in bestimmten Bereichen wie der Verbesserung der Effizienz der Justiz, der Ausarbeitung einschlägiger Rechtsvorschriften und der Förderung eines proaktiven Ansatzes im Kampf gegen Korruption anerkennt. Er nimmt jedoch mit Besorgnis die Schlussfolgerung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Unterstützung der EU in der Praxis zur Bewältigung der anhaltenden Probleme in Bereichen wie Unabhängigkeit der Justiz, Machtkonzentration, politischer Einflussnahme und Korruptionsbekämpfung unzureichend war.
6. Ferner nimmt er die Schlussfolgerung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass geringe finanzielle und institutionelle Kapazitäten sowie mangelnde Eigenverantwortung für Reformen Hindernisse für die Wirkung und Tragfähigkeit der Projekte darstellen. Der Rechnungshof stellt fest, dass die Kommission und ihre Durchführungspartner diese Risiken zwar erkannt haben, die im Berichtszeitraum ergriffenen Abhilfemaßnahmen jedoch nicht ausreichten. Der Rechnungshof stellt ferner fest, dass die Vorbedingungen für die Projektfinanzierung und -umsetzung nicht konsequent angewandt wurden, dass von der Möglichkeit, die Bereitstellung von Hilfe unter bestimmten Bedingungen auszusetzen, nur selten Gebrauch gemacht wurde und dass die Anwendung politischer Auflagen nicht eindeutig geregelt ist. Dem Rechnungshof zufolge wurden die durch die Unterstützung der EU für zivilgesellschaftliche Maßnahmen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit erzielten Ergebnisse als nicht ausreichend angesehen, um den Anforderungen des Sektors gerecht zu werden, und wurden nicht sorgfältig überwacht.
7. Der Rat nimmt Kenntnis von den Antworten der Kommission, die dem Sonderbericht Nr. 01/2022 beigefügt sind, und stellt fest, dass die Kommission die meisten der Empfehlungen des Rechnungshofs angenommen und einige bereits umgesetzt hat, unter anderem indem sie die Unterstützung für Medienfreiheit und -pluralismus gesteigert und die Bemühungen um eine Verbesserung der Projektkonzeption und der Berichterstattung über die Ergebnisse verstärkt hat.

8. Er stellt fest, dass bei der Prüfung weder die wichtigen Entwicklungen, die sich aus der Anwendung der überarbeiteten Verfahrensweise bei der Erweiterung ergeben haben, noch die Umsetzung der im Rahmen von IPA III vorgesehenen neuen Möglichkeiten bewertet wurden. Der Rat nimmt die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Durchführung von IPA III zur Kenntnis und betont, wie wichtig etwaige künftige Erkenntnisse und Empfehlungen sind, die zu einem Zeitpunkt vorgelegt werden müssen, zu dem sie bei den Verhandlungen über eine Verordnung für die Zeit nach IPA III berücksichtigt werden können.

Der Rat weist darauf hin, dass die überarbeitete Verfahrensweise bei der Erweiterung mit ihrem noch ausgeprägteren Schwerpunkt auf grundlegenden Reformen darauf abzielt, dem Beitrittsprozess neue Impulse zu geben, indem er berechenbarer, glaubwürdiger und dynamischer gestaltet und einer stärkeren politischen Steuerung unterworfen wird, auf der Grundlage objektiver Kriterien und einer strengen positiven und negativen Konditionalität sowie von Umkehrbarkeit. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat, dass er diese politische Steuerung durch die Mitgliedstaaten während des EU-Beitrittsprozesses verstärken will, insbesondere durch einen regelmäßigen politischen Dialog mit den Partnern.

Der Rat weist ferner darauf hin, dass die Hilfe im Rahmen der IPA-III-Verordnung sowohl auf einem leistungsbasierten Ansatz als auch auf dem Grundsatz des „gerechten Anteils“ beruhen und differenziert werden muss nach Art und Umfang der Hilfe entsprechend der Leistung der Begünstigten sowie nach ihrem jeweiligen Bedarf, und zwar unter besonderer Beachtung des Wesentlichen. Werden signifikante Rückschritte gemacht oder dauerhaft keinerlei Fortschritte erzielt, so muss die Hilfe entsprechend angepasst werden, auch durch eine proportionale Kürzung und eine Umwidmung der Mittel, um zu verhindern, dass die Unterstützung für die Verbesserung der Grundrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unterstützung der Zivilgesellschaft und gegebenenfalls der Zusammenarbeit mit lokalen Behörden, beeinträchtigt wird. Sind erneut Fortschritte zu verzeichnen, so wird die Hilfe ebenfalls entsprechend angepasst, um diese Anstrengungen weiter zu unterstützen. Die Kapazitäten der Organisationen der Zivilgesellschaft, gegebenenfalls auch als direkte Begünstigte der Hilfe, müssen gestärkt werden.

9. Der Rat ersucht daher die Kommission und gegebenenfalls den EAD, die folgenden Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen: 1) Stärkung der Förderung von Reformen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen des Erweiterungsprozesses, u. a. durch die Festlegung strategischer Ziele für jedes der Empfängerländer, 2) stärkere Unterstützung und Stärkung der Kapazitäten der Zivilgesellschaft, die für Reformen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit und der Medienfreiheit eintritt, 3) vollständige Ausschöpfung der Möglichkeit der Anpassung der finanziellen Hilfe gemäß der IPA-III-Verordnung und 4) Stärkung der ergebnisorientierten Berichterstattung über Projekte und deren Überwachung.
10. Der Rat ersucht die Kommission, den Rat bis zum Ende des Jahres in Bezug auf die im Sonderbericht des Rechnungshofs angesprochenen Fragen zu unterrichten und dafür zu sorgen, dass diese Fragen systematisch behandelt werden.
11. Im Einklang mit dem auf der Tagung des Europäischen Rates vom 14./15. Dezember 2006 vereinbarten erneuerten Konsens über die Erweiterung und den anschließenden Schlussfolgerungen des Rates bekräftigt der Rat sein Bekenntnis zur Erweiterung, die nach wie vor ein zentraler Politikbereich der Europäischen Union ist. Der Rat betont, dass die EU weiterhin Hilfen bereit hält, und ermutigt die Partner im Westbalkan, die Anstrengungen zu verstärken und ihr Engagement bei der Durchführung von Reformen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit im Interesse ihrer Bevölkerung klar zu zeigen.